

Artenschutzrechtliche Prüfung

zum

Bebauungsplan

Nr. 136

- Warendorfer Straße Nord -

Oelde

Erstellt im Auftrag von

Stadt Oelde

Fachdienst Planung und Stadtentwicklung

Ratsstiege 1

59302 Oelde



Landschaftsökologie & Umweltplanung

Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg

Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

Inhaltsverzeichnis

1	<u>EINLEITUNG, VERANLASSUNG UND PLANERISCHE GRUNDLAGEN.....</u>	3
2	<u>LAGE UND PLANUNG</u>	4
3	<u>BESTEHENDE BIOTOP- UND NUTZUNGSTYPEN</u>	6
4	<u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG, STUFE I.....</u>	6
4.1	Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).....	6
4.2	Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)	8
4.3	Datenrecherche.....	9
4.3.1	<i>Biotopkataster des LANUV.....</i>	9
4.3.2	<i>Landschaftsplan</i>	9
4.3.3	<i>Fachinformationssystem des LANUV</i>	9
4.4	Potentialanalyse, Stufe I	12
4.5	Artenschutzrechtliche Bewertung	13
5	<u>LITERATUR.....</u>	15
6	<u>ANHANG / FOTODOKUMENTATION</u>	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht, Lage des Geltungsbereiches.....	4
Abbildung 2: Entwurf der planerischen Entwicklung.....	5

Fotoverzeichnis

Foto 1: Typische Gebäudestrukturen mit Ziergärten	16
Foto 2: Potentielle Spaltenverstecke an der Verschieferung.....	16
Foto 3: Freifläche (Wiese)	17
Foto 4: Freifläche (Wiese) und alte Scheuen (gewerblich genutzt)	17
Foto 5: Nutzgarten (Beispiel)	18
Foto 6: Ziergarten (Beispiel).....	18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4114, 4. Quadrant	10
---	----

1 Einleitung, Veranlassung und planerische Grundlagen

Die Stadt Oelde plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 136 - Warendorfer Straße Nord -.

Anlass sind Anträge für eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern einzelner Eigentümer im Planbereich. Die Vorhaben sind auf den betroffenen Flurstücken, welches gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen ist, in der angestrebten Größenordnung nicht zulässig, da sie sich in die Bebauung der näheren Umgebung nicht einfügen. Zur besseren Ausnutzung der Größe der Grundstücke wird hier seitens der Antragsteller eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern angestrebt. Aufgrund der lokalen Rahmenbedingungen ist damit zu rechnen, dass in den nächsten Jahren weitere vergleichbare Anträge folgen werden. Nicht zuletzt weil durch diese Vorhaben zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird, wird seitens der Verwaltung die Aufstellung eines Bebauungsplans in diesem Bereich als sinnvoll angesehen.

Das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 136 - Warendorfer Straße Nord - soll auf der Grundlage des § 13a BauGB (Bebauungspläne für die Innenentwicklung) durchgeführt werden.

Das etwa 1,5 ha große Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 136 wird im Norden durch die Fuß- und Radwegeverbindung zwischen der Carl-von-Ossietzky-Straße und der Warendorfer Straße, im Osten durch die Warendorfer Straße, im Süden durch den Vossweg sowie im Westen durch die (gedachten) östlichen Grundstücksgrenzen der an der Carl-von-Ossietzky-Straße gelegenen Grundstücke begrenzt.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens muss unter anderem auch geprüft werden, ob potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind. Durch einen Bebauungsplan selbst können zunächst keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben bzw. in diesem Fall u.U. durch einen Abriss, Umbaumaßnahmen oder Bebauung von Freiflächen realisiert werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplanes begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stößt.

Durch die hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I soll eine überschlägige Prüfung erfolgen, ob dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Verbotstatbestände die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplanes begründen könnten.

2 Lage und Planung

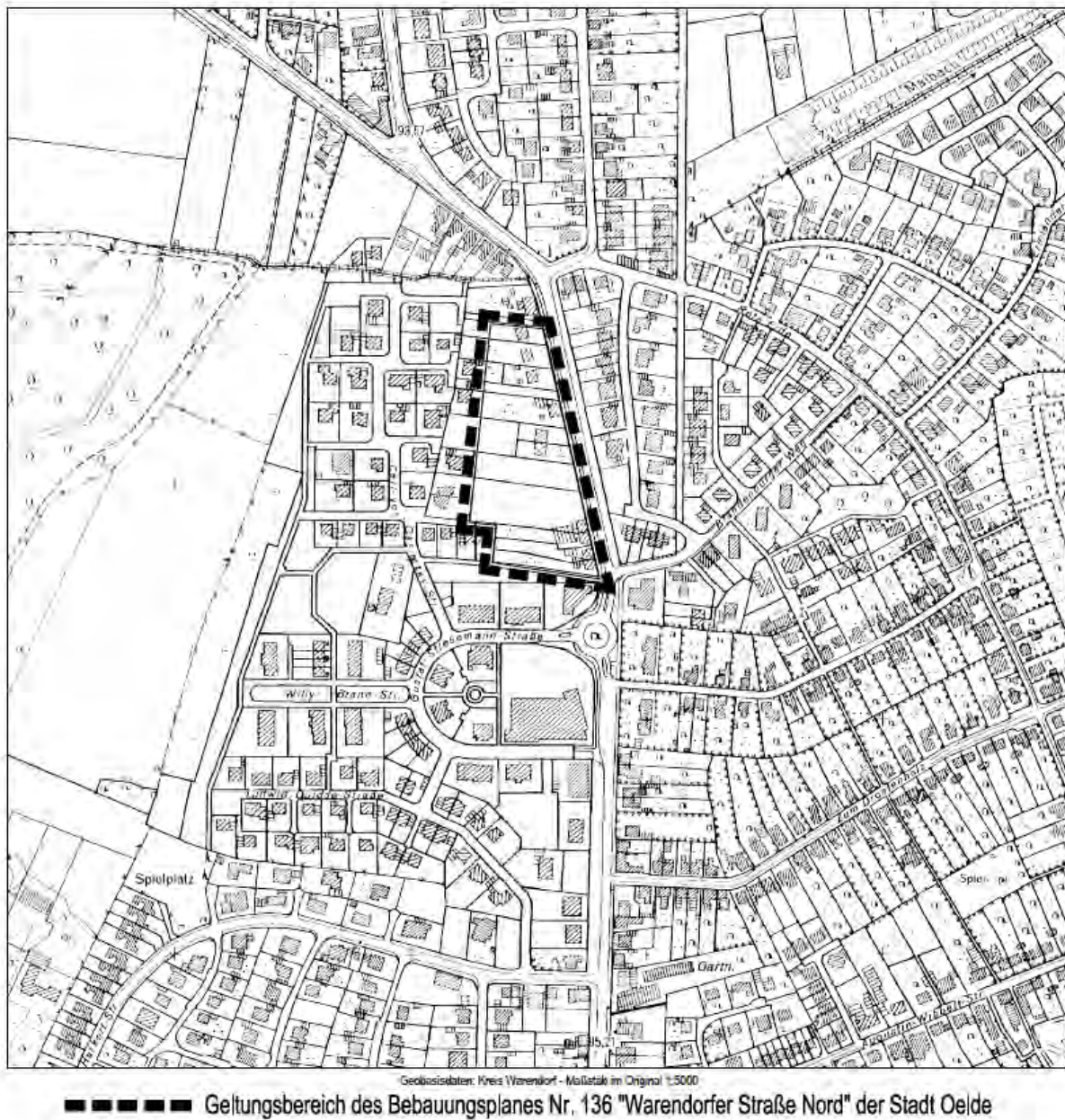


Abbildung 1: Übersicht, Lage des Geltungsbereiches

(Quelle: Stadt Oelde, Fachdienst Planung und Stadtentwicklung, schriftl. Mitteilung)



Abbildung 2: Geltungsbereich (Luftbild)

(Quelle: Stadt Oelde, Fachdienst Planung und Stadtentwicklung, schriftl. Mitteilung)

Der aufzustellende Bebauungsplan sieht vor, für den Geltungsbereich ein „Allgemeines Wohngebiet“ auszuweisen und die Bebauung mit Mehrfamilienhäusern planungsrechtlich zuzulassen.

Ob und wann eine mögliche Bebauung der einzelnen Grundstücke dann tatsächlich realisiert wird und ob dabei vorhandenen Gebäude umgebaut, erweitert oder neu errichtet werden, ist derzeit nicht für alle Grundstücke absehbar.

Im Falle einer Bebauung mit einem Mehrfamilienhaus sind auf dem jeweiligen Grundstück dann entsprechende bauliche Änderungen zu erwarten. Dies können wie beschrieben Umbau-, Abriss und Neubaumaßnahmen sein, für die unter Umständen eine Baugenehmigung zu beantragen sein wird.

3 Bestehende Biotop- und Nutzungstypen

Der Geltungsbereich selber wird aktuell von anthropogenen Nutzungsstrukturen geprägt. Hier ist bestehende Bebauung (überwiegend 1-2 Familienhäuser) auf nahezu allen Grundstücken zu nennen, die z. T. recht große Zier- und Nutzgärten aufweisen. Ein Grundstück wurde bereits durch Abriss des Bestandsgebäudes für eine Bebauung vorbereitet. Im Süden befinden sich eine strukturarme Freifläche (Wiese) sowie ein Gewerbebetrieb (Sägewerk / Holzverarbeitung) mit einer älteren Scheune. Gehölze sind nur sehr vereinzelt vorzufinden. Insgesamt ist nur eine geringe Naturnähe festzustellen.

Im Umfeld dominieren ebenfalls innerstädtische Strukturen (Siedlungsraum, Straßen etc.).

Die Fotos im Anhang zeigen die Situation vor Ort.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I

4.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die in § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 12 – 14 genannt werden.

Diese umfassen

europäische Vogelarten:

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EWG,

besonders geschützte Arten:

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) 709/2012 (ABl. EG 212 vom 12.08.2010) geändert wurde, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

- "europäische Vogelarten",

- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind,

streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

- in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind,

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten“), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurden für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte **planungsrelevante Arten**). Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (MKULNV, 2010).

Nach **§ 44 BNatSchG** gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Auszug)

(1) Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

4.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)

In der Verwaltungsvorschrift Artenschutz („VV-Artenschutz“, Stand 15.09.2010) werden sowohl die oben genannten gesetzlichen Grundlagen sowie die Anwendung dieser Gesetze in der Verwaltungspraxis konkretisiert. In dieser Verwaltungsvorschrift heißt es (Zitat):

„die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Nach der VV-Artenschutz bzw. der Rechtsprechung des BVerwG (Zitat):

*„...setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine **ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.*

Entsprechend den Vorgaben aus der VV - Artenschutz unterliegt aber das „zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Auf Bestandserfassungen vor Ort kann in Bagatellfällen (z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen) verzichtet werden.

In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Sind von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst....In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen (vgl. Nr. 1.1). Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden...“.

Des Weiteren wird das Vorgehen bei artenschutzrechtlichen Prüfungen beschrieben. Der Verwaltungsvorschrift sind unter anderem diverse Formblätter als Protokolle zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beigelegt.

4.3 Datenrecherche

Zur Beurteilung und Darstellung der Situation wurden vorhandene Grundlagen abgefragt. Dies sind:

- Biotopkataster des LANUV
- Landschaftsplan
- Fachinformationssystem des LANUV
- Potentialanalyse

4.3.1 Biotopkataster des LANUV

Im Untersuchungsgebiet befindet sich kein „Schutzwürdiger Biotop“ (BK-Fläche) des Biotopkatasters gemäß Abfrage des Katasters unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>).

4.3.2 Landschaftsplan

Der innerörtlich gelegene Planungsbereich befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans.

4.3.3 Fachinformationssystem des LANUV

Zur Ermittlung potentiell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem der LANUV abgefragt (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>). Hierzu wurden das Messtischblatt 4114 (4. Quadrant) und die im Untersuchungsraum vorkommenden dominanten Lebensraumtypen / Strukturen angegeben (Gebäude, Gärten). Auf dieser Grundlage wurden aus der Datenbank diejenigen planungsrelevanten Arten ermittelt, die im Bereich des Messtischblattes innerhalb dieser Lebensraumtypen theoretisch vorkommen können (Abfrage am 08.10.2018).

Tabelle 1 gibt die für den Quadranten als „planungsrelevant“ geführten Arten wieder. Der Geltungsbereich liegt innerhalb dieses Messtischblattes. Damit sind die aufgeführten Arten grundsätzlich zu erwarten und in einem artenschutzrechtlichen Gutachten im Sinne einer „worst case“ Betrachtung zu beachten, sofern das Vorkommen nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Bei der aktualisierten Anfrage werden 6 Fledermausarten, 17 Vogelarten sowie eine Amphibienart benannt.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4114, 4. Quadrant

(Abfrage des Fachinformationssystem des Landes [FIS] vom 08.10.2018) / Abgleich der Habitatansprüche der aufgelisteten Arten)

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude

Erläuterungen zur Tabelle auf der nächsten Seite

Art		Erh. NRW (ATL)	Bemerkung	Gärten	Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	G-	pot. FoRu	Na	FoRu!
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	U	-	(Na)	FoRu!
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	U	-	Na	(FoRu)
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G	-	Na	(Ru)
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	G	-		FoRu
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	pot. FoRu	Na	FoRu!
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G-	-	Na	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	-	Na	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G	-	(Na)	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	-	Na	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	G-	-	(FoRu)	FoRu!
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	G	-		(FoRu)
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	U	-		
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-	-	(Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U	k.N.	Na	FoRu!
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U	-	Na	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	-	Na	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U	-	Na	FoRu!
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	G	-	FoRu	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	-	Na	FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S	-	(FoRu)	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	-	Na	FoRu!
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	-	Na	FoRu!

Legende	
Angaben aus der LANUV - Abfrage	
Erh. =	Erhaltungszustand (in NRW):
ATL / KON: atlantische / kontinentale biogeografische Region	
S	ungünstig/schlecht
U	ungünstig/unzureichend
G	günstig
+ / - : Positive / negative Entwicklungstendenz	
Ergebnis Potentialanalyse / Kartierung für das Gebiet	
-	Habitatqualität nicht ausreichend, essentielle Requisiten fehlen und/oder Störungen durch bestehende anthropogen Nutzung zu intensiv
k.N.	kein Nachweis, (Vorkommen theoretisch denkbar)
Pot. FoRu.	Quartierfindung potentiell denkbar,
Lebensstätten-Kategorien	Lebensstätten-Kategorien
FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru!	Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

4.4 Potentialanalyse, Stufe I

Die erste Stufe der Artenschutzprüfung umfasst eine überschlägige Prognose, die, an Hand vorliegender Informationen und unter Einbezug aller mit dem Vorhaben einhergehender Wirkfaktoren, mögliche artenschutzrechtliche Konflikte aufführt (gem. VV-Artenschutz).

Die im FIS genannten Arten geben dabei einen ersten Anhaltspunkt der möglicherweise an den Gebäuden bzw. den Grundstücken anzutreffenden Arten. Viele der als in NRW „planungsrelevant“ deklarierten Arten weisen allerdings spezielle Lebensraumsprüche auf und werden daher auch in der Regel in den „Roten Listen“ der gefährdeten Arten geführt. Wegen der bestehenden urbanen Überprägung des Umfelds lässt sich von vornherein nur ein geringes Konfliktpotential vermuten, da die speziellen Habitatansprüche der planungsrelevanten (Vogel-)Arten, insbesondere als Bruthabitat, alleine auf Grund der innerstädtischen Lage und der geringen Größe des Geltungsbereiches hier nicht erfüllt werden.

Nach der ersten Abfrage des FIS wurde der Planbereich am 10.10.2018 durch eine Begehung überprüft, um die (potentielle) Eignung als Lebensraum bzw. eine Nutzung, insbesondere durch die im FIS benannten planungsrelevanten Arten zu beurteilen. Bei der Begehung wurde insbesondere geprüft, ob die für die Arten erforderlichen Habitatrequisiten im Geltungsbereich vorhanden sind (Potentialanalyse). Weiterhin wurde auf indirekte Hinweise eines möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten, z. B. Nester geachtet.

Das FIS benennt einige Vogelarten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten an und in Gebäuden finden können. Für Arten wie Steinkauz, Schleiereule, Turmfalke, Uhu, Waldkauz sowie die Rauchschwalbe fehlen grundsätzlich geeignete Habitatqualitäten an den Wohnhäusern. An den Gebäuden selber konnten soweit erkennbar keine Nester planungsrelevanter Vogelarten - inklusive der Mehlschwalbenarten - nachgewiesen werden. Diese Art brütet z. B. auch an innerstädtischen Gebäuden. Die alte Scheune könnte ggf. den Eulenarten oder ggf. dem Turmfalken Bruthabitate anbieten; die Habitateignung ist allerdings wegen der intensiven (gewerblichen) Nutzung eher nicht anzunehmen.

Ein Vorkommen ist in innerstädtischer Lage für die meisten Arten allerdings ohnehin nicht zu erwarten. Die Habitatansprüche werden im intensiv anthropogen genutzten Gebiet nicht erfüllt. Somit können die gebäudebewohnenden Vogelarten durch die Potentialanalyse ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für diejenigen Arten, die für den Lebensraumtyp „Garten“ angegeben sind, wie z. B. Nachtigall und Rebhuhn. Für einige Arten wie z. B. Greife, Eulen, Spechte und den Eisvogel wird der Lebensraumtyp „Garten“ als mögliches Nahrungshabitat benannt. Dies lässt sich für einige Arten sicherlich nicht ausschließen.

Dem Planbereich kommt dabei sicherlich eine Bedeutung als Lebensraum für nicht planungsrelevante Vogelarten wie Amsel, Buchfink, Meisenarten etc. („Allerweltsarten“) zu. Dies kann in Einzelfällen auch auf die Gebäude zutreffen (z. B. Besiedelung durch Haussperlinge“).

Die Gebäude wurden von außen auch auf mögliche Quartierpotentiale für Fledermäuse hin überprüft. Dabei wurden die besonderen artspezifischen Ansprüche der potentiell vorkommenden Arten an geeignete Quartierstandorte (z. B. Spaltenverstecke an Schieferplatten, Überständen, mögliche Einflugmöglichkeiten am Dach etc.) geachtet.

Im Hinblick auf die Gruppe der Fledermäuse war im Rahmen der Potentialanalyse festzustellen, dass die Gebäude je nach Bauart theoretische Versteckmöglichkeiten an der Fassade (z. B. Spalten an den Ortgangpfannen, Rolladenkästen, ggf. kleine Lücken in den Dachpfannen, Lüftungspfannen) aufweisen können. Für viele Fledermausarten sind kleinste Spalten oft ausreichend, um diese als Quartier nutzen zu können. Eine detaillierte und gebäudebezogene Kontrolle auf mögliche Spaltenverstecke wurde im Rahmen der

überschlägigen Prüfung der Stufe I auf Ebene des Bauleitplanverfahrens allerdings nicht durchgeführt.

Theoretisch kann somit ein Vorkommen von Fledermausarten aus der Gruppe der „Hausfledermäuse“ an einzelnen Gebäuden des Planbereichs nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Hier sind am ehesten die auch in Stadtgebieten noch relativ häufige Zwergfledermaus oder die etwas seltenere Breitflügelfledermaus theoretisch zu erwarten, die häufig an innerstädtischen Gebäuden Quartiere beziehen.

4.5 Artenschutzrechtliche Bewertung

Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten konnten durch die bei der Begehung und Potenzialanalyse gewonnenen Erkenntnisse für die Wohnhäuser und die Gärten sicher ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Strukturen vorhanden sind und keine Spuren oder sonstige Hinweise auf ein Vorkommen (Nistplätze etc.) gefunden werden konnten. Lediglich die alte Scheune könnte potentielle Bruthabitate anbieten, wobei das Potential hier durch die Störungen durch die intensive gewerbliche Nutzung minimiert wird.

Eine Nutzung als Nahrungshabitat kann nicht für alle Arten ausgeschlossen werden. Dieses unterfällt allerdings nicht dem gesetzlichen Schutz nach § 44 BNatSchG, sofern keine essentiellen Funktionen entfallen. Dieses kann für den Planbereich ausgeschlossen werden.

Es ist zu erwarten, dass der Planbereich von nicht planungsrelevanten Arten als Lebensraum genutzt wird. Dies gilt sowohl für die Gärten, wie auch ggf. für einzelne Gebäude. Bei den Europäischen Vogelarten sind die häufigeren und ubiquitären Arten von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG weitgehend pauschal freigestellt. Dies bedeutet, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen einzelner Individuen von „Allerweltsarten“, die in den Gärten oder am Gebäude brüten könnten, keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG Abs. 1 bedingen. Es gilt aber auch hier die Beachtung des Tötungsverbots nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 1!

Für die Gruppe der Fledermäuse ist für einzelne Gebäude die Nutzung von Spaltenverstecken / Quartieren an der Außenfassade der Gebäude oder ggf. in den Dachböden nicht absolut sicher auszuschließen. Hier sind ggf. die oben genannten Arten aus der Gruppe der Hausfledermäuse zu vermuten. Es ist derzeit nicht bekannt, ob und an welchem Gebäude in welchem Umfang bauliche Maßnahmen, ggf. auch ein Abriss durchgeführt werden. Generell ist somit der Verlust potenzieller Quartiere an einzelnen Gebäuden möglich, lässt sich derzeit aber nicht abschließend beurteilen.

Grundsätzlich gibt es in der Umgebung Gebäude von ähnlicher Struktur, die ebenfalls als Quartiere dienen können. Da die Quartiere von Fledermäusen außerdem ohnehin häufig gewechselt werden, ist der Verlust einzelner Quartiere auch für einzelne Individuen nicht zwingend betrachtungsrelevant. Es lässt sich feststellen, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Somit kann ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 3 ausgeschlossen werden.

Es liegen nach der Begutachtung des Geltungsbereiches keine Anhaltspunkte dafür vor, dass dort eine planungsrelevante Art vorkommen könnte, deren Vorkommen die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans begründen könnte. Der Bebauungsplan selber kann keine Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 auslösen, diese können erst bei Durchführung von (Bau-)Maßnahmen ausgelöst werden. Für die planungsrelevanten Arten, die im Plangebiet potentiell vorkommen könnten, können im Falle eines tatsächlichen Eingriffs Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen festgelegt werden, durch die sich artenschutzrechtliche Verstöße vermeiden lassen. Hier ist vor allem das Tötungsverbot zu beachten. Im Rahmen der nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren sind ebenso wie für Sanierungs- und Abrissvorhaben im Einzelfall die betroffenen Gebäude genauer auf Vorkommen planungsrelevanter Arten (insbesondere Fledermäuse) zu untersuchen.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte und einer möglichen Tötung planungsrelevanter sowie nicht planungsrelevanter Arten, sind dann erforderlichenfalls u.a. folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festzusetzen, falls Arten betroffen sein könnten:

- **Bauzeitenregelung**
- **Ökologische Baubegleitung**
- **Schaffung von Ersatzquartieren**

Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (ggf. Ergänzung weiterer Maßnahmen) können eine Tötung von planungsrelevanten Arten und somit Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und im Falle einer betroffenen Wochenstube unter Umständen auch gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren und bei Sanierungs- und Abrissvorhaben zu beachten, sofern nach entsprechender objekt-spezifischer Prüfung der einzelnen Vorhaben Arten betroffen sein könnten. Nach den Ausführungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG und gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor,

- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gilt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 nur für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten) oder
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [CEF-Maßnahmen]) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt oder
- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff das Tötungsrisiko- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann.

Dieses ist für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 136 – Warendorfer Straße Nord - nicht zu erwarten, sofern im Baugenehmigungsverfahren wie auch bei Sanierungs- und Abrissvorhaben erforderlichenfalls geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beachtet werden. Es ist somit nicht zu erwarten, dass unüberwindliche artenschutzrechtliche Konflikte die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans begründen könnten.

Hamm, den 18.01.2019


Dipl.- Geograph Michael Wittenborg

5 Literatur

Rechtsgrundlagen

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Zuletzt geändert durch Art. 19 G v.13.10.2016 (BGBl. I S. 2258)

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ - LNATSchG NRW) In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).

Abfrage der Fachinformationssysteme des LANUV:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>

Sonstiges

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2013): Fledermausquartiere an Gebäuden - erkennen, erhalten, gestalten (2. aktualisierte Auflage, März 2013).

STADT OELDE (2017): Entwurf zum Bebauungsplan 136 – Warendorfer Straße Nord - (Stand März 2017)

KIEL, E.-F. (2007): Einführung „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Stand 20.12.2007, veröffentlicht beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fachbereich 24.

SCHOBER W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas; 2. Auflage 1998, kosmos- Verlag Stuttgart, 1998.

6 Anhang / Fotodokumentation



Foto 1: Typische Gebäudestrukturen mit Ziergärten



Foto 2: Potentielle Spaltenverstecke an der Verschieferung



Foto 3: Freifläche (Wiese)



Foto 4: Freifläche (Wiese) und alte Scheuen (gewerblich genutzt)



Foto 5: Nutzgarten (Beispiel)



Foto 6: Ziergarten (Beispiel)

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

grün

günstig

gelb

ungünstig / unzureichend

rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|----|------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ja | nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ja | nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ja | nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ja | nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|----|------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | ja | nein |
| <input type="text"/> | | |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | ja | nein |
| <input type="text"/> | | |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | ja | nein |
| <input type="text"/> | | |